

41. § 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 S. 4) erhält folgende Fassung:

**„§6**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der *Kreislandwirtschaftsräte*<sup>1</sup> und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

**1963**

42. § 17 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139) erhält folgende Fassung:

**„§17**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert
  - b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen
- ohne daß dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung erheblich beeinträchtigt wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommissionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

43. § 32 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) erhält folgende Fassung:

**„§ 32**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 18 Absätze 2 und 3, der §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 2 und des § 30 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

1. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.